

§ 128a Besonderheiten der EU-Beweisnahmeverordnung

- (1) Deutsche Stellen können bei der Bearbeitung eingehender Ersuchen nach der EU-Beweisnahmeverordnung für ausgehende Mitteilungen die deutsche Fassung der Formblätter nutzen und Eintragungen und Erledigungsstücke in deutscher Sprache abfassen.
- (2) ¹Den Eingang des Ersuchens hat das ersuchte zuständige Gericht dem ersuchenden Gericht innerhalb von sieben Tagen mit dem Formblatt B zu bestätigen. ²Fehlende Übersetzungen und Nichtlesbarkeit der Unterlagen sind im Formblatt zu beanstanden. ³Bei örtlicher Unzuständigkeit ist das Ersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der EU-Beweisnahmeverordnung an das zuständige Gericht weiterzuleiten und das ersuchende Gericht mit dem Formblatt C hierüber zu unterrichten.
- (3) Kann ein Ersuchen nach der EU-Beweisnahmeverordnung wegen Unvollständigkeit nicht erledigt werden, unterrichtet das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht mit dem Formblatt D spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens über die Hinderungsgründe (Artikel 10 Absatz 1 der EU-Beweisnahmeverordnung).
- (4) ¹Möchte das ersuchte Gericht vor Einholung der Stellungnahme eines Sachverständigen einen Kostenvorschuss verlangen (Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 der EU-Beweisnahmeverordnung), fordert es den Vorschuss spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens mit dem Formblatt D unter Angabe der Bankverbindung der Gerichtskasse und des Verwendungszwecks oder der Buchungsstelle an. ²Der Eingang des Vorschusses ist dem ersuchenden Gericht innerhalb von zehn Tagen mit dem Formblatt E zu bestätigen (Artikel 10 Absatz 2 der EU-Beweisnahmeverordnung). ³Aufwendungen für Dolmetscher werden nach der EU-Beweisnahmeverordnung nur nachträglich erstattet.
- (5) Die Erledigung eines Ersuchens nach der EU-Beweisnahmeverordnung kann nach Artikel 16 der EU-Beweisnahmeverordnung mit dem Formblatt K abgelehnt werden, wenn
1. das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Beweisnahmeverordnung fällt,
 2. die Erledigung des Ersuchens nach dem Recht des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsbarkeit fällt,
 3. einer Aufforderung nach Absatz 3 um Ergänzung des Ersuchens nicht 30 Tage nach Abgang des Formblatts D entsprochen wird,
 4. einer Aufforderung nach Absatz 4 zur Einzahlung eines Vorschusses nicht 60 Tage nach Abgang des Formblatts D entsprochen wird oder
 5. sich die zu vernehmende Person auf ein Aussageverweigerungsrecht beruft oder ein Aussageverbot besteht.
- (6) ¹Nach Artikel 17 der EU-Beweisnahmeverordnung sind Ersuchen innerhalb von 90 Tagen zu erledigen. ²Die Frist beginnt mit dem Eingang eines ordnungsgemäßen Ersuchens. ³Kann das ersuchte Gericht die Frist nicht einhalten, informiert es das ersuchende Gericht mit dem Formblatt J über den voraussichtlichen Erledigungstermin.